

# Bericht

der

## Commission des Nationalraths, betreffend Uebungen der Landwehr.

(Vom 7. Juni 1881.)

---

### Tit.

Es ist eine nicht ganz ungewohnte Taktik unserer eidgenössischen Räthe, gleichwie anderer Behörden, um Etwas zu erlangen, Anderes zu verwerfen, wenn man auch weiß oder doch annehmen muß, daß das Verworfenen unzweifelhaft eine bloße Konsequenz des Angenommenen ist. So wurde in der Militär-Organisation von 1874 der Auszug auf Kosten der Landwehr dotirt; so wurde die sogenannte Organisation der Landwehr verordnet, ohne dieser Organisation den nöthigen Halt (d. h. die Instruktion) zu ihrem Fortbestehen zu geben.

Die Organisation der Landwehr ist denn auch auf dem Papiere geschehen, nicht jedoch in der Wirklichkeit. Uebungen für die Landwehr, wenn man sie überhaupt will, sind ohne allen Zweifel eine absolute Nothwendigkeit. Der Verlaß auf den Schlußsatz des Art. 139 der Militär-Organisation „Uebung der Landwehr erst, wenn deren Aufgebot in Aussicht steht,“ kann einer gewissenhaften Auffassung über ausreichende Landesvertheidigung unmöglich länger entsprechen.

Was sollte eine Mannschaft leisten, welche (als ältere Jahrgänger) schon vier Jahre im Auszuge, dann bis auf die 12 Jahre in der Landwehr gar keinen Dienst mehr gethan hat! Enthebt

man ja die letzten Jahrgänge des Auszuges von den Wiederholungskursen, anstatt gerade diesen Leuten, auf welche eventuell zurückgegriffen werden kann, vor ihrem Uebertritt in die Landwehr noch den Schlußstein ihrer Instruktion zu geben.

Und wie steht es mit dem Offizierkorps der Landwehr? Zu einer Anzahl zweifellos tüchtiger Offiziere gesellen sich nicht Wenige, die den heutigen militärischen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Viele gut verwendbare Offiziere bleiben beim Auszuge, haben ja doch z. B. die meisten höhern Offiziere das für den Uebertritt in die Landwehr gesetzliche Alter überschritten; zudem werden oft noch Leute, die im Auszuge leidliche Unteroffiziere waren, als weniger gelungene Offiziere zur Landwehr versetzt.

Daß die eintägigen Inspektionen militärisch nichts nützen und höchstens den Dienst einer oberflächlichen Kontrolmusterung leisten, ist wohl unbestritten. Das Urtheil hierüber, nicht weniger als 67 Inspektionsberichten entnommen, gipfelt in dem Satze, daß diese eintägigen Besammlungen, bei denen die Inspektion die Zeit bis auf wenige Stunden in Anspruch nimmt, wenig nützen, wohl aber der guten Disziplin nicht selten Eintrag thun. Ja es sagen einzelne Berichte über Landwehr-Infanterie-Inspektionen, daß beim Mangel jeglicher Instruktion die Waffe für die eigene Truppe gefährlich werden könnte.

Was wir hier vorherrschend von der Landwehr-Infanterie sagten, gilt im Wesentlichen auch für die Feldbatterien, die Positionskompagnien und die Cadres der Geniebataillone der Landwehr. Wenn schon bei der Organisation von 1850 die achttägigen Wiederholungskurse der Artilleriereserven zu kurz befunden wurden, so darf man vor sechstägiger Landwehrübung je das vierte Jahr, bei gesteigerten Anforderungen und komplizirterer Geschützbedienung, namentlich bei der Positionsartillerie, wohl nicht zurückschrecken. Die Spitzen der Geniewaffe drängen mit allem Nachdrucke auf Instruktion der Cadres mit Einschluß desjenigen der Infanterie-Pionniere, der Gefreiten und der nöthigen Zahl Wärter, namentlich behufs Berücksichtigung der allgemeinen soldatischen Uebungen, da bei dieser Waffe der Fachdienst auch im bürgerlichen Leben vielseitig geübt wird. Für die Kavallerie kommt der Artikel 139 der Militär-Organisation weniger in Betracht. Die Landwehr-Kavallerie ist nur zum kleinsten Theil auf den Karabiner instruiert, Schießübungen mit alten Ordonnanzpistolen sind zwecklos, Reiterübungen können Mangels Pferden nicht vorgenommen werden; daher wird von regelmäßigen Landwehrübungen der Kavallerie im allseitigen Einverständnisse Umgang genommen.

Herr Präsident,  
Herren Nationalräthe!

Auf Grund dieser Erhebungen geht Ihre Commission auf die Anträge des Bundesrathes, gleich Ständerath, ein, und beantragt Ihnen, jährlich von den erwähnten Waffengattungen  $\frac{1}{4}$  zu Wiederholungskursen einzuberufen und den daherigen Kredit im Betrage von Fr. 240,419 zu gewähren, Alles nach Sinn und Wortlaut des vorgelegten Gesetzentwurfes bezw. Ständerathsbeschlusses, mit der einzigen Abänderungsfrage, ob bei der Infanterie ein drei- oder viertägiger Cadresvorkurs Platz greifen solle?

Unser Antrag beruht auf der Basis des Bestmöglichen, mit Zuratheziehung unserer Verhältnisse und Hilfsmittel.

Die in Aussicht genommene Uebungszeit ist für Cadres und Mannschaft kurz zugemessen; wir halten sie dennoch für keine „nur halbe Maßregel“, wie Einzelne behaupten, sofern der Unterrichtsplan nicht zu viel Stoff enthält, was schwache Cadres hindern würde, den Stoff zu bemeistern und ihre Leute annähernd ordentlich führen zu lernen. Eine auf einfacher konzentrirter Basis fußende Instruktion trägt offenbar bessere bleibende Früchte als das Abinstruiren sämtlicher Disziplinen. Unzweifelhaft wird der Landwehrmann unter der neuen Ordnung das begründete Gefühl ernten, daß er nicht zum alten Eisen zählt, und daß man ihn im Ernstfalle noch zu verwenden und zwar seinen Verhältnissen entsprechend zu verwenden gedenkt.

Wenn wir also den Anträgen des Bundesrathes und den Beschlüssen des Ständeraths beipflichten, so wird man uns nicht verübeln, wenn wir im Weiteren noch folgenden Gesichtspunkten das Wort reden:

- 1) Bei den Versetzungen der Offiziere und Unteroffiziere zur Landwehr sind die Cadres nicht nur nach Zahl, sondern auch nach Intelligenz zu kompletiren, wozu sich unzweifelhaft beim ersten Wiederholungsdienst der Anlaß bietet, da dannzumal sicherlich 15 bis 20 % Landwehrmänner sich in „Steuer“-Männer umwandeln.
- 2) Sollte darauf Bedacht genommen werden, die Bekleidung der Landwehr auf einen guten Kaput, eine gute Hose und eine passende Kopfbedeckung zu beschränken und alle andern Kleidungs-(Uniform)stücke zurückzuziehen.
- 3) Die Cadres würden wir in der Kompagnieschule, im Wacht- und Patrouillendienst, sowie in den Funktionen bei Besetzung

von Etappen-Stationen instruiren, ihnen ein Bild über Angriff und Vertheidigung geben und die Zwischenpausen mit Gradobliegenheiten und Waffenkenntniß ausfüllen. Alles weitere wird nicht verdaut und ist vom Uebel.

- 4) Den fünftägigen Unterrichtsplan für die Truppen (zumal der Infanterie) denken wir uns ungefähr so:

Wiederholung des Elementaren aus den Exerzier- und Dienstreglementen und der Waffenkenntniß . . . . .	2 Tage.
Schießen . . . . .	1 Tag.
Kompagnieschule verbunden mit einer gründlichen Anleitung über Vertheidigung und Angriff eines Terrainabschnitts . . . . .	1 „
Wacht- und Patrouillendienst, sowie gehöriges Melden . . . . .	1 „
Summe gleich den in Aussicht genommenen	5 Tage.

Das Resultat sollte kein ungünstiges sein. Das Beiziehen der Regiments- und Brigade-Kommandanten mit ihren Adjutanten, ohne Pferde, zu diesen Uebungen ist sehr zu empfehlen, da auch sie vor Allem der Instruktion bedürftig sind.

Damit empfehlen wir Eintreten und Zustimmung zum ständerräthlichen Beschlusse mit drei- oder viertägigem Infanterie-Cadresvorkurs.

Bern, den 7. Juni 1881.

Namens der nationalrätthlichen Commission:

**Arnold.**

Mitglieder der Commission:

**Arnold.**  
**Baud.**  
**Grieshaber.**  
**Roten.**  
**Zyro.**

**Bericht der Commission des Nationalraths, betreffend Uebungen der Landwehr. (Vom 7. Juni 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1881
Date	
Data	
Seite	346-349
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.